

Satzung

DJK – SV Furth e.V.

§ 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen: Deutsche Jugendkraft Sportverein Furth e.V.

Der Verein wurde gegründet im Oktober 1958

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein führt die DJK Zeichen, seine Farben sind grün/weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Furth.

- (2) Der DJK-SV Furth ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Regensburg, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt.
Der DJK-SV Furth ist ökumenisch offen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

Der Verein

- (1) fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und unterstützt die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen; er bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) hält bildende Gemeinschaftsveranstaltungen ab und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern sowie zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (3) fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
- (4) ist bereit Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
- (5) Der DJK-SV Furth und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
Die Aufnahme in den DJK erfordert einen schriftlichen Antrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.
- (3) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (4) Die Mitgliedschaft endet (außer durch Tod) durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfordert eine schriftliche Kündigung an den DJK-SV Furth. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu jeweiligen Jahresende wirksam.

Der Ausschluß aus dem DJK-SV Furth kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt, oder in Haltung und Führung der Satzung des Diözesanverbandes Regensburg, oder dieser Satzung wesentlich widerspricht. Dieser Beschluß ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

- (5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen;
- b) an den Übungs- und Trainingseinheiten in den jeweiligen Gruppen teilzunehmen;
- c) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele und Aufgaben des DJK-SV Furth gemäß dieser Satzung zu vertreten;
- b) die Beschlüsse des DJK-SV Furth auszuführen;
- c) die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt, in Form von Geld zu leisten;
- d) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-SV Furth teilzunehmen.

§ 4 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, für aktive Mitglieder werden Spartenbeiträge erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederjahresbeitrag darf die Mindestsätze des BLSV jedoch nicht unterschreiten.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

- (3) Die Höhe und Modalitäten zu den Beiträgen sind in einer „Beitrags- und Gebührenordnung“ festgelegt.

§ 5 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand).
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

Mitgliederversammlung (jährlich)

Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich Satzungsänderungen.
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder.
Unerheblich ist hierbei die Gesamtzahl der im Verein wahlberechtigten Mitglieder.
 - b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge, Spartenbeiträge und Umlagen.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch Anzeige in der Landshuter Zeitung und durch Aushang am schwarzen Brett.

Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (3) Stimmberechtigt sind persönlich anwesende Mitglieder die älter als 16 Jahre sind.

- (4) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und hat diese angezeigt, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen.
- (5) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Zum Vereinsvorstand gehören:

der/die Vorsitzende,
der/die stellvertretende Vorsitzende
der Geistliche Beirat,
der/die Schriftführer/in
der/die Mitgliederverwalter/in
der/die Buchhalter/in, Kassenwart/in

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand;

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Die Abteilungsleiter/innen der einzelnen Sparten
Der/die Gesamt-Jugendleiter/in

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach Innen und Außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

Über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5000,-€ (fünftausend) stimmt der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand mit erweitertem Vorstand) ab.

§ 10 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, außer die Abteilungsleiter/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt, nach erfolgter Wahl wird das Ergebnis dem Vorstand mitgeteilt.

Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre und gilt bis zur Wahl eines jeweils neuen Vorstandes.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Beirat

- 1) Der Verein kann einen Beirat installieren.
- 2) Der Beirat besteht aus maximal fünf Mitgliedern und wird vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- 4) Die Mitglieder des Beirates können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben hier beratende Stimme und Vorschlags- und Antragsrecht.

§ 12 Vergütung für Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsatz nach §3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins..
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluß Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

Der Austritt des DJK-SV Furth darf nur mit einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des DJK-SV Furth“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Regensburg. Der Austrittsbeschuß bedarf einer absoluten $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des DJK-SV Furth darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK-SV Furth“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine

Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Regensburg. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer absoluten $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des DJK-SV Furth, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde Furth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

- (2) Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins

am 28.03.2015 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzende/r

Protokollführer/in

Datum

Diese Satzung wurde am _____ genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes: _____